

## Bestimmungen für Jagdgäste im Forst Alt Laubusch

1. Der Jagdgast wird durch den Jagdleiter zur Jagd eingewiesen. Er hat die geltenden Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
2. Das Zulassungsentgelt enthält die Zulassung eines Jagdgastes zur Einzeljagd, einschließlich der Abgeltung des Verwaltungsaufwandes, sowie ggf. die Bestätigung des Wildes. Es ist bis **spätestens 20 Tage vor** dem geplanten Jagdereignis auf das Konto des Forstes Alt Laubusch vorab zu entrichten.
3. War oder ist der Jagdgast ohne Verschulden an der Jagdausübung gehindert oder tritt er mindestens drei Wochen vor dem geplanten Beginn der Jagd davon zurück, wird kein Zulassungsentgelt erhoben.
4. Der Jagdgast wird in die ordnungsgemäße Jagdausübung des Forstes Alt Laubusch integriert.
5. Sicherheitsmängel an jagdlichen Einrichtungen sind unverzüglich zu beheben und/oder dem Jagdleiter mitzuteilen.
6. Der Jagdgast hat den Weisungen des Jagdleiters zu folgen.
7. Der Jagdgast ist zum befahren der Waldwege berechtigt, wenn die Fahrten der Jagdausübung dienen. Es sind die kürzesten zumutbaren Strecken zu wählen.
8. Auf die Belange der Erholungssuchenden ist bei der Jagdausübung Rücksicht zu nehmen.
9. Der Jagdgast hat für männliches Schalenwild bei Jagderfolg zusätzlich ein Trophäentgelt nach der Preisliste zu entrichten.
10. Auf Rot- und Damhirsche der Altersklassen 3 und 4 sowie Muffelwidder der Altersklasse 2 und 3 wird der Jagdgast grundsätzlich gegen Bezahlung begleitet und/oder geführt. Ein Anspruch auf Jagdführung besteht jedoch nicht. Das Jagdführungsentgelt beträgt je angefangene Stunde € 30,--, jedoch höchstens € 250,-- pro Tag.
11. Der Jagdgast ist verpflichtet, ein freigegebenes Stück Wild der beantragten Wildart und Altersklasse, das schußgerecht kommt und vom Jagdführer als zum Abschluß geeignet bezeichnet wird, zu bejagen. Wird diese Vorschrift nicht beachtet, erlischt die Jagderlaubnis.
12. Jagdgäste, die ohne Begleitung oder Führung jagen, haben sich beim Jagdleiter rechtzeitig anzumelden und sind verpflichtet, jede Schußabgabe zu melden und jedes erlegte Stück Wild unverzüglich vorzulegen.
- 13. Erlegt der Jagdgast nicht freigegebenes Wild, so hat er ein doppeltes Trophäen- bzw. Abschlußentgelt zu entrichten. Davon unberührt bleiben die gesetzlichen Ahndungsmöglichkeiten und der Widerruf der Jagderlaubnis.**
14. Auf Verlangen des Jagdleiters ist jeder abgegebene Schuß unverzüglich dem Jagdleiter zu melden.

15. Erlegtes Wild, Unfallwild, Fallwild und Abwurfstangen sind Eigentum des Forstes Alt Laubusch. Verwertbares Wild ist unverzüglich zu versorgen und zu der vom Jagdleiter bestimmten Ablieferungsstelle zu bringen. Der Erleger, der das Wild selbst aufbricht, hat Anspruch auf das „kleine Jägerrecht“.
16. Der Jagdgast darf das Wildbret des von ihm erlegten Wildes zum jeweils marktüblichen Preis kaufen.
17. Der Jagdgast haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Wertminderungen, Verderb oder Verlust von Wildbret.
18. Selbständige Nachsuchen des Jagdgastes sind nicht erlaubt. Nachsuchen werden normalerweise von Forstbediensteten mit brauchbaren Jagdhunden durchgeführt und sind entgeltspflichtig.
19. Das Trophäentgelt ist auch dann zu bezahlen, wenn das Wild erst bei der Nachsuche zur Strecke kommt. Kommt das Wild in einem fremden Jagdbezirk zur Strecke und wird die Trophäe nicht herausgegeben, so ist statt des Trophäentgeltes ein Betrag in Höhe des Zulassungsentgeltes zu entrichten, der jedoch nicht höher als das jeweilige Trophäentgelt sein darf.
20. Nach Zahlung des Trophäentgeltes kann der Anspruch auf die Trophäe geltend gemacht werden.
21. Falls der Erleger die Trophäe nicht selbst herrichtet, hat er das Risiko der Herrichtung, die Kosten dafür und gegebenenfalls auch die Versandkosten zu tragen.
22. Wird ein Stück Wild außerhalb der Jagdzeit oder ohne Freigabe zur Vermeidung von Schmerzen und Leiden (§ 22a BJagdGes) erlegt, so ist die Notwendigkeit des Abschusses nachträglich vom Jagdleiter zu bestätigen. Die Trophäe kann dem Erleger gegen Zahlung des Trophäentgeltes ausgehändigt werden.
23. Der Jagdgast ist verpflichtet, die geforderten Trophäen auf seine Kosten zur Hegeschau vorzulegen.
24. Der Jagdgast darf andere Personen nur mit Zustimmung des Jagdleiters zur Jagd mitnehmen. Die Jagderlaubnis ist nicht auf andere Personen übertragbar.
25. **Zusätzliche Bestimmungen:** Ruhe und Ordnung sind im Forst Alt Laubusch aufrecht zu halten bzw. wiederherzustellen.
26. Holzdiebstähle und Wilderei sind unverzüglich zur Anzeige zu bringen.
27. Die brauchbaren Sommerdecken des erlegten Wildes sind zu salzen.

Bluno, den 25.03.2007